

Mag. Johannes Pasquali
Kommunikation

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn

REIHERR

E-Mail:

Geschäftszahl: BMF-240101/0934-GS/KO/2019

Wien, 16. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr

wir haben von Ihrem neuerlichen E-Mail zum Thema GIS-Gebühren Kenntnis erlangt. Nach nochmaliger Stellungnahme seitens der GIS Gebühren Info Service GmbH kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Wie in unserem vorangegangenen Antwortschreiben bereits ausgeführt, liegt ein laufendes Verfahren zwischen Ihnen und der GIS Gebühren Info Service GmbH zu diesem Sachverhalt vor. Sie sind Ihrer Mitwirkungspflicht nach § 2 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, idgF BGBl. I Nr. 70/2016, und § 39 Abs. 2a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF BGBl. I Nr. 58/2018, trotz mehrerer Aufforderungen der GIS Gebühren Info Service GmbH nicht nachgekommen. Aus diesem Grund konnte der entscheidungsrelevante Sachverhalt bis jetzt nicht festgestellt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz obliegt der GIS Gebühren Info Service GmbH die Einbringung der Gebühren und sonstiger damit verbundener Abgaben und Entgelte einschließlich der Entscheidung über Befreiungsanträge. Darüber hinaus ist sie befugt, bescheidmäßig über Rundfunkgebühren und damit verbundene Abgaben und Entgelte zu entscheiden. Dabei hat die Gesellschaft, soweit sie behördliche Aufgaben besorgt, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

Die GIS Gebühren Info Service GmbH hat erneut festgehalten, dass – sobald Sie Ihren Mitwirkungspflichten vollumfänglich nachkommen und der entscheidungsrelevante Sachverhalt festgestellt werden kann – ein Bescheid erlassen wird, den Sie im gesetzlich vorgesehenen Verfahren bekämpfen können (§ 6 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz).

In diesem Zusammenhang ersuchen wir um Verständnis, dass aufgrund dieses laufenden Verfahrens und der bereits mehrmals ausführlich dargelegten Sach- und Rechtslage seitens des Bundesministeriums für Finanzen keine weitere Auskunft erteilt werden kann.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich sein.

Freundliche Grüße

